

2/SN-291/ME



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 53454, Fernschreiber 114402 göd a

An die
Kanzlei des Präsidiums des
N a t i o n a l r a t e s
c/o Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Z.	21 - GE 9/90
Datum:	14. MRZ. 1990
Verteilt.	16. März 1990 Wel

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

Wien, *Dr. Hojnik*

Zl. 4.019/90 - VA/Dr.Sch/Bru
Zl. 4.252/90

9. März 1990

Betr.: Entw./Novelle zum Eltern-
Karenzurlaubsgesetz;
Stellungnahme

In der Beilage übermitteln wir 25 Ausfertigungen der Stellungnahme betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Landarbeitsgesetz 1984 und das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz geändert werden, zur freundlichen Kenntnisnahme.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung
zeichnet
f.d.

25 Beilagen



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 53 454, Fernschreiber 114402 göd a

An das

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1

1010 W i e n

Unser Zeichen – bitte anführen

Zl. 4.019/90
Zl. 4.252/90 -VA/Dr.Sch/Bru

Ihr Zeichen

51.115/1-1/1990
51.115/4-1/1990

Wien,

9. März 1990

Betr.: Entw./Novelle zum Eltern-
Karenzurlaubsgesetz;
Stellungnahme

Der mit Schreiben vom 9.2.1990 vorgelegte Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Landarbeitsgesetz 1984 und das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz geändert werden, wird zur Kenntnis genommen.

Bei dieser Gelegenheit erlaubt sich die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst auf einige Unstimmigkeiten im Eltern-Karenzurlaubsgesetz hinzuweisen, deren Beseitigung angeregt werden; das wären insbesondere:

- a) § 3 Abs. 1 Z. 1 E-KUG zwingt männliche Arbeitnehmer, den allfälligen Karenzurlaub unmittelbar im Anschluß an das Beschäftigungsverbot der Mutter oder deren Karenzurlaub in Anspruch zu nehmen. Die sonst vorgesehene Möglichkeit, noch offene Urlaubsreste zu verbrauchen bzw. durch einen allfälligen Krankenstand den Beginn des Karenzurlaubes hinauszuschieben, ist nicht vorgesehen. Gerade durch diese Möglichkeit konnte aber in vielen Grenzfällen die für die Erlangung des Karenzurlaubsgeldes nach dem ALVG erforderliche Anwartschaft sichergestellt werden.

Als Lösungsmöglichkeit würde sich anbieten, in § 3 Abs. 1 Z. 1 die Wortgruppe "oder eines unmittelbar anschließenden Gebührenurlaubes oder Krankenstandes" einzufügen.

- b) Durch Art. XII des E-KUG wurde das VBG 1948 insofern abgeändert, als zur Wahrung des Abfertigungsanspruches nach Geburt eines Kindes innerhalb der Sechsmonatsfrist das Dienstverhältnis nicht mehr zu kündigen, sondern der vorzeitige Austritt zu erklären ist. Ferner wurde das Recht, abfertigungswahrend nach Adoption eines im 7. bis 12. Lebensmonat stehenden Kindes zu kündigen, beseitigt.

Dadurch sind drei Verschlechterungen eingetreten:

Nach der Rechtsprechung des OGH (4 Ob 10/85 vom 26.2.1985) ist der "Mutterschafts Austritt" dem begründeten vorzeitigen Austritt im urlaubsrechtlichen Sinne nicht gleichzustellen. Ob er wenigstens als "Quasi-Kündigung" anzusehen ist, sodaß in der zweiten Jahreshälfte Urlaubsentschädigung anfällt, hat der Oberste Gerichtshof in Frage gestellt, aber offengelassen. Zu dieser Rechtsunsicherheit kommt hinzu, daß jedenfalls in den Fällen, in denen der Ablauf der bisher vorgesehenen Kündigungsfrist in die zweite Jahreshälfte gefallen wäre, die Sechsmonatsfrist ab Geburt des Kindes aber in die erste Jahreshälfte, nur mehr Urlaubsabfindung zusteht, nicht - wie bisher - Urlaubsentschädigung.

Ferner bedeutet der Verlust der Kündigungsfrist in vielen Fällen auch, daß ein Abfertigungsanspruch nicht entsteht oder nur in geringerer Höhe entsteht. Dies immer dann, wenn durch die Ausnützung der Kündigungsfrist noch ein höheres Dienstalter erreicht wird.

Letztlich wird gerade die Adoption eines Kindes bzw. dessen Übernahme in unentgeltliche Pflege häufig nicht innerhalb der ersten 6 Lebensmonate des Kindes abgewickelt werden können, die Verschlechterung in diesem Bereich ist daher auch grob unsachlich.

Es muß daher auch für Vertragsbedienstete eine Regel - analog der im § 26 Abs. 3 GG vorgesehenen - geschaffen oder doch eine Neuregelung im Sinne der obigen Kritik vorgenommen werden. Diese Korrektur könnte aber auch - unabhängig von der E-KUG-Novelle - im Rahmen der nächsten VBG-Novelle erfolgen, wiewohl die Verschlechterung durch das E-KUG eingetreten ist.

- c) Die Formulierung des § 1 Abs. 1 Z. 2 E-KUG, daß Dienstverhältnisse zu Ländern und Gemeinden nicht unter den gesetzlichen Geltungsbereich fallen, "soweit sie nicht gesetzlich vom Bund zu regeln sind", ist sprachlich verunglückt. Die Rechtssicherheit erfordert, klarzustellen, welche Dienstverhältnisse "gesetzlich vom Bund zu regeln sind".
- d) § 5 E-KUG sieht vor, daß Vätern bei Verhinderung der Mutter durch ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis Karenzurlaub auf Verhinderungsdauer zu gewähren ist. Die analoge Bestimmung für Mütter ist im neugeschaffenen § 15 b MSchG enthalten. Während dort aber auch ein Anspruch auf Verhinderungs-Karenzurlaub für den Fall vorgesehen ist, daß sich der Vater während des ersten Lebensjahres des Kindes absentiert (§ 15 b Abs. 2 Z. 5 MSchG), fehlt im § 5 Abs. 2 E-KUG eine gleichartige Anordnung für den Fall, daß die Mutter den gemeinsamen Haushalt und die Pflege des Kindes beendet. Wiewohl das ein relativ selten eintretender Fall sein mag, schiene eine Gleichbehandlung angezeigt.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme haben wir
wunschgemäß dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung
zeichnet
f.d.


Vorsitzender